

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0620/08	Datum 30.12.2008
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.01.2009	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	17.02.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.02.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	26.02.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,II	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2009				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	ab Jahr				
	keine				
Euro	Euro		Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2009				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan/Invest. Programm					
veranschlagt:				veranschlagt:				veranschlagt:		Bedarf:			
										Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro			
Erfolgsplan		Vermögensplan											
mit Euro		mit Euro											

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	ab Jahr				
	keine				
Euro	Euro		Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.				Mehreinn.:					
				Jahr		Euro		Jahr		Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr		davon Vermögens- haushalt im Jahr											
mit Euro		mit Euro											
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen											
		Prioritäten-Nr.:											

Termin für die Beschlusskontrolle

Eigenbetrieb Sachbearbeiter
Daniela Bohne (540-4631)

Eigenbetriebsleiterin Doris König Unterschrift

Begründung:

Die zurzeit gültigen Abfallgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg sind für den Kalkulationszeitraum 2007 bis 2008 kalkuliert. Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 zur Begründung angefügt.

In die Kalkulation fließen die Planzahlen für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010, die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2007 und die Schätzung der Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2008 ein.

Im Wirtschaftsjahr 2007 wurde für den Bereich Restabfallabfuhr eine Überdeckung in Höhe von 375.400 ermittelt, für das Wirtschaftsjahr 2008 wird eine Überdeckung in Höhe von 173.900 EUR prognostiziert. Dagegen konnte im Kalkulationszeitraum 2007/2008 eine Überdeckung aus dem Jahr 2006 in Höhe von 1.331.400 EUR gebühren mindernd berücksichtigt (ca. 3 Prozent) werden. Durch die geringeren Überdeckungen aus den Vorjahren, den allgemeinen Kostensteigerungen und der Einbeziehung der Nachsorgekosten für die Deponie Cracauer Anger ist die Erhöhung der Restabfallgebühr notwendig.

Wesentliche Kostenbestandteile, die zur Erhöhung der Aufwendungen führen sind:

a) Stilllegungs- und Nachsorgekosten für die Deponie Cracauer Anger

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 die Übertragung der Deponie Cracauer Anger in das Sondervermögen des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes zum 01.01.2009 beschlossen. Eine Übertragung von bereits gebildeten Rückstellungen für die Deponie Cracauer Anger erfolgte nicht, da die vorhandenen Rückstellungen bereits für Stilllegungsmaßnahmen durch den Aufgabenträger aufgebraucht wurden.

Mit Inkrafttreten des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes zum 1. September 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nummer 26 vom 21. Juli 2003, besteht durch die Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unter Anwendung des § 6 die Möglichkeit, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger während der Betriebsphase der Deponie keine ausreichenden Rücklagen gebildet hat, die Aufwendungen für die Stilllegung und Nachsorge in einem Übergangszeitraum bis zum 1. September 2013, auch nach Beendigung der Ablagerungsphase in die Abfallgebühren einzubeziehen. Alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung. Gemäß § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zählen dazu auch stillgelegte Anlagen, solange für sie nicht der Abschluss der Nachsorge gemäß § 36 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes festgestellt ist.

Bei der Gebührenkalkulation wurde davon ausgegangen, dass die vorhandene temporäre Oberflächenabdeckung, als Oberflächenabdichtungssystem anerkannt wird. Das geschätzte Rückstellungsdefizit beläuft sich auf 6.111.900 EUR (1.309.700 EUR pro Jahr bis 2013).

Hierbei wurde eine Preissteigerung in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt.

Für die Kalkulation wird ein abgezinster Betrag angewendet (Zinssatz 2%).

Bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe handelt es sich um eine Grobschätzung unter Auswertung von Erfahrungswerten seitens des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes, die in den Folgejahren durch ein Gutachten untersetzt werden sollte.

Die anteilige Erhöhung der Restabfallgebühr durch den Kostenblock Deponie Cracauer Anger beträgt ca. 5,2 Prozent gegenüber der Kalkulation 2007/2008.

b) Stilllegungs- und Nachsorgekosten für die Deponie Hängelsberge.

Im Wirtschaftsjahr 2007 wurde ein Gutachten zur Analyse und Überarbeitung der Nachsorgekosten für die Deponie Hängelsberge in Auftrag gegeben. Die bisher ermittelten Rückstellungen wurden auf die abfallrechtlichen und technischen Vorgaben, auf der Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 2007 und auf Preissteigerungen für einen Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren angepasst.

Für den Altkörper wird seit dem Jahr 2003 von einem Rückstellungsbedarf in Höhe von 15.228.000 EUR (1.522.800 EUR pro Jahr bis 2013) ausgegangen.

Durch das o. b. Gutachten wurde darauf hingewiesen, dass der Rückstellungsbedarf ab dem Jahr 2007 auf 21.396.600 EUR (3.209.500 EUR pro Jahr bis 2013) für die Altdeponie anzupassen ist.

Mit Inkrafttreten des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes zum 1. September 2003 macht der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb von der Möglichkeit Gebrauch, in dem bereits genannten Übergangszeitraum bis zum 1. September 2013, die Aufwendungen für Stilllegung und Nachsorge auch nach Beendigung der Ablagerungsphase in die Abfallgebühren einzubeziehen. Für die Kalkulation ist ein abgezinster Betrag anzuwenden (Zinssatz 2%).

Zur Stabilisierung der Restabfallgebühr wird die Rückstellungsbildung anteilig in den Jahren 2009/2010 reduziert. Die Rückstellungsbildung ist so ausgerichtet, dass die Aufwendungen der Jahre 2009/2010 abgesichert sind und anteilig Nachsorgekosten gebildet werden.

Zum Zeitpunkt erforderlicher Investitionen werden ausreichende Finanzmittel durch die Rückstellungsbildung vorhanden sein. Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb wird die Rückstellungshöhe kontinuierlich in den nächsten Kalkulationsperioden anpassen und auch weitere Finanzierungsmöglichkeiten, wie Fördermittelbeantragung einbeziehen.

Die anteilige Erhöhung der Restabfallgebühr durch den Kostenblock Altdeponie Hängelsberge beträgt ca. 1 Prozent gegenüber der Kalkulation 2007/2008.

c) Personalkosten

Durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst ist die Tarifierhöhung für das Jahr 2009 in der Kalkulation zu berücksichtigen (Tarifsteigerung am 01.01.2009 um 2,8 Prozent, Einmalzahlung in Höhe von 225 EUR pro Arbeitnehmer).

Auf die Berücksichtigung einer Tarifsteigerung ab dem 01.01.2010 wurde verzichtet. Der Personalbestand ist unter Beachtung der demographischen Entwicklung dem Aufgabenprofil anzupassen. Ziel ist es, die Personalkosten gegenüber 2009 stabil zu halten.

Die anteilige Erhöhung der Restabfallgebühr durch den Kostenblock Tarifierhöhung beträgt ca. 1 Prozent gegenüber der Kalkulation 2007/2008.

d) thermische Behandlung des Restabfalls in der mhkw Rothensee GmbH

Das Entgelt für die thermische Behandlung des Restabfalls wurde seit Juni 2008 um 4,63 Prozent erhöht. Die anteilige Erhöhung der Restabfallgebühr durch diesen Kostenblock beträgt ca. 1,5 Prozent gegenüber der Kalkulation 2007/2008.

Bei der Gebührenkalkulation ist für die Jahre 2009 bis 2010 keine weitere Erhöhung herangezogen worden.

e) allgemeine Preissteigerungen

Anzuführen sind hier u. a. die Steigerung der Fahrzeugkosten, die Kosten für Strom und Gas. Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb hat die Betankung seines Fuhrparks seit dem Jahr 2005 schrittweise, bei Zulassung durch den Hersteller, auf Biodiesel umgestellt. Durch die Änderung des Steuersatzes für Biodiesel (ab 2009 Erhöhung um 0,03 EUR/Liter, ab 2010 um 0,06 EUR/Liter) wird sich der wirtschaftliche Vorteil gegenüber Dieselmotoren weiter verringern.

Zur Stabilisierung der Restabfallgebühr wurde bei den Erlösen aus dem Verkauf von Altpapier zur Vermarktung/Verwertung das Ausschreibungsergebnis 2008 in der Kalkulation berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass trotz sinkender Händlerpreise für Altpapier ein gültiger Vertrag geschlossen wurde.

Gebührenstabilisierend hat sich auch die Beantragung der Verlängerung des Deponiebetriebes der Deponieerweiterung Hängelsberge bis zum Jahr 2023 ausgewirkt. Damit ist es möglich, die Kosten für die Nachsorge für diesen Bereich weiter über die Ablagerungsmengen zu bilden. Bei Schließung der Deponie bereits zum November 2008 wäre es erforderlich gewesen, die Nachsorgekosten in einem kürzeren Zeitraum, bis September 2013, nachzubilden. Das Planfeststellungsverfahren zum Weiterbetrieb wird voraussichtlich Mitte 2009 abgeschlossen werden. Die Schließung 2008 hätte eine weitere Erhöhung der Restabfallgebühr um ca. 5 Prozent zur Folge gehabt.

Für den Kalkulationszeitraum 2009/2010 ergeben sich folgende Ergebnisse:

Die Gebühren für die regelmäßige Restabfallabfuhr steigen durchschnittlich um 5,15 Prozent. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr werden gegenüber den Jahren 2007/2008 nicht geändert.

Bei einer für einen 3-Personenhaushalt typischen Abfallentsorgung von einem 60 Liter Restabfallbehälter und einem 60 Liter Bioabfallbehälter bei jeweils 14-täglicher Abfuhr erhöht sich die Jahresgebühr um 2,52 EUR von 89,28 EUR auf 91,90 EUR.

Die Gebühren für die Container steigen gegenüber den Jahren 2007/2008 für die Abfallarten:

- Sperrmüll um 18,93 Prozent.
- Garten- und Parkabfälle um 11,88 Prozent.

Die Erhöhung ist auf einen steigenden Bestandteil an Abfällen in den Containern, die nur thermisch verwertet werden müssen und auf die Einarbeitung der Unterdeckung aus Vorjahren zurückzuführen.

Die Abfallbesitzer, die an die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind, nutzen weiterhin die Sonderregelungen für Kleinanlieferungen (u. a. 1 m³ Garten- und Parkabfälle kostenfrei).

Die Gebühren für die Container sinken gegenüber den Jahren 2007/2008 für die Abfallarten:

- Baustellenabfälle, Bau-/Abbruchholz um 42,84 Prozent
- Bodenaushub, Bauschutt um 83,49 Prozent.

Die Gebühren für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen ändern sich auf der Deponie für die Jahre 2009/2010 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
Sperrmüll	118,35 EUR/t	52,80 EUR/t
Garten- und Parkabfälle	38,90 EUR/t	40,50 EUR/t
Abfälle zur Ablagerung		
- Baustellenabfälle, Bodenaushub	26,00 EUR/t	48,60 EUR/t
- Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut	28,90 EUR/t	48,60 EUR/t
Abfälle zur Verbrennung	120,65 EUR/t	148,60 EUR/t
Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	106,95 EUR/t	105,30 EUR/t

Die Sonderregelungen zur Annahme von Kleinmengen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Landeshauptstadt Magdeburg angeschlossen sind, bleiben bestehen. Für die Sperrmüllentsorgung aus den Haushalten ist weiterhin die Abfuhr von 2 m³ Sperrmüll zweimal jährlich ohne zusätzliche Gebühr möglich.

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb wird durch wirtschaftliche Betriebsführung die Kostensteigerungen so gering wie möglich halten.

Aus Sicht des Betriebes könnte die Steigerung der Restabfallgebühr in den nächsten Jahren weiter vermindert werden, indem zum Beispiel Sonderregelungen, wie die kostenlose Anlieferung von Kleinmengen an den Abfallentsorgungsanlagen, darunter eventuell auch die kostenlose Annahme von Garten- und Parkabfällen nicht indirekt über die Restabfallgebühr finanziert werden, sondern jeder Abfallbesitzer direkt für den Anteil gebührenpflichtig ist, den er zur Entsorgung überlässt. Inwieweit dies Auswirkungen auf einen höheren Aufwand für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen hat, ist schwer einschätzbar.

Auch eine nur einmalige Sperrmüllentsorgung mit reduziertem Mengenanteil auf Antrag könnte zur zukünftigen Stabilisierung der Restabfallgebühr beitragen.

In Zusammenhang mit der Touren- und Personalplanung ist auch über den Einsatz neuer Fahrzeugtechnik in bestimmten Stadtbereichen zu diskutieren. Zum Beispiel wären Pilotprojekte für den Einsatz von Seitenladern bei Bereitstellung der Behälter durch den Abfallbesitzer durchführbar.

Diese und andere mögliche Veränderungen könnten für die nächsten Kalkulationsperioden analysiert werden. Für den Kalkulationszeitraum 2009/2010 wurde das bestehende Abfallentsorgungssystem beibehalten.

In einem bundesweiten Vergleich der Restabfallgebühr der 100 größten Städte durch das Verbraucherportal Verifox wurde im Juli 2008 dargestellt, dass in der Stadt Magdeburg die geringsten Gebühren für die Entsorgung eines 60 Liter Restabfallbehälters (48,96 EUR im Jahr) zu zahlen sind. Bei dem Vergleich wurden die Besonderheiten, welche Leistungen in der Restabfallgebühr ent-

halten sind, nicht weiter erläutert, so dass die Werthaltigkeit der Aussage nicht überprüft werden kann. Die Jahresgebühr würde sich ab 2009 auf 51,48 EUR um 2,52 EUR erhöhen. Der Vergleich bei der Restabfallgebühr (Jahresgebühr 60 Liter; Stand Juli 2008) zu einigen Städten, die ebenfalls zusätzlich eine Gebühr für die Biotonne veranlagten, zeigt sich wie folgt: Würzburg 62,00 EUR; Hannover 88,80 EUR; Braunschweig 95,28 EUR, Berlin 123,00 EUR; Düsseldorf 153,96 EUR (ebenfalls Vollservice).

In der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung erfolgt die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen bei Selbstanlieferung über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden 1. Änderungssatzung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung ist als Anlage 2 zur Begründung der Beschlussvorlage beigelegt. Die Gebührentarife in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation und der Änderungen durch die Abfallgebührensatzung verändert.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40 (46)), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15. Februar 2007, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. März 2007, Nr. 09/07, S. 118-139, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09/07, S. 118-139) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Abfälle, die für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie geeignet und notwendig sind, können bei Bedarf gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR pro Tonne angenommen werden.“

2. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.1 bis 1.3 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	8,58
	80 l	11,44
	120 l	17,16
	240 l	34,32

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
	770 l	110,10
	1.100 l	157,26
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	2,86
	60 l	4,29
	80 l	5,72
	120 l	8,58
	240 l	17,16
	770 l	55,05
	1.100 l	78,63
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	1,43

3. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.7 bis 1.9 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	3,10
1.8	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,97
	80 l	2,62
	120 l	3,94
	240 l	7,88
	770 l	25,22
	1.100 l	36,03
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	163,78
	7.000 l	229,29
	10.000 l	327,56
	10.000 l Pressbehälter	655,12

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	werden Container mit einem unter Nr. 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	32,76
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	65,52

4. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.11 bis 1.15 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.11	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	33,09
	2 m ³ Container	50,90
	3,5 m ³ Container	89,08
	5 m ³ Container	127,25
	7 m ³ Container	178,15
	10 m ³ Container	254,50
	15 m ³ Container	381,75
	10 m ³ Presscontainer	509,00
	30 m ³ Container	763,50
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	25,45
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	50,90
1.12	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	12,73
1.13	bei Bereitstellung von Containern für Garten- und Parkabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	23,27
	2 m ³ Container	35,80
	3,5 m ³ Container	62,65
	5 m ³ Container	89,50
	7 m ³ Container	125,30
	10 m ³ Container	179,00
	15 m ³ Container	268,50
	30 m ³ Container	537,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Baustellenabfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m ³ Container	51,10
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	14,30

5. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1.bis 2.5 geändert und erhält folgende Form:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	118,35
2.2	Garten- und Parkabfälle	38,90
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	26,00
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, produktionsspezifische Abfälle	28,90
2.4	Abfälle zur Verbrennung	120,65
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	106,95

6. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden im Gebührentarif 4.1 nach den Worten „bis 0,5 m³“ die Worte „einmal täglich pro Haushalt“ eingefügt.

7. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden im Gebührentarif 4.7 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	14,65

8. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.1.bis 5.5 geändert und erhält folgende Fassung:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr <u>EUR</u>
5.1	Sperrmüll	23,70
5.2	Garten- und Parkabfälle	15,60
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	35,60
5.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, produktionsspezifische Abfälle	39,60
5.4	Abfälle zur Verbrennung	48,30
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	146,50

9. Die Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1 bei Selbstanlieferung über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.1
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	2.3.1
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	2.3.2
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2.3.2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2.3.2
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	2.3.1
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	2.3.2
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	2.3.2
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	2.4
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	2.4
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	2.4
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	2.3.2
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	2.3.2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	2.4
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Papp für das Recycling	2.4
03 03 09	Kalkschlammabfälle	2.3.2
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	2.4
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	2.3.2
03 03 99	Abfälle a.n.g.	2.4
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	2.4
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	2.4
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	2.3.2
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	2.3.2
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	2.3.2
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	2.4
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	2.3.2
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	2.3.2
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3.2
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	2.3.2
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	2.3.2
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	2.3.2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2.3.2
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	2.3.2
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 06 02 fallen	2.3.2
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	2.3.2
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	2.3.2
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	2.3.2
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	2.3.2
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	2.3.2
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	2.3.2
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	2.3.2
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	2.3.2
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	2.3.2
07 05 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	2.3.2
07 07	Abfälle aus HVZA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	2.3.2
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	2.3.2
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	2.3.2
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3.2
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	2.3.2
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	2.3.2
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	2.4
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	2.3.2
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	2.3.2
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2.3.2
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	2.3.2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2.3.2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2.3.2
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	2.3.2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2.3.2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	2.3.2
10 01 21	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2.3.2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 01 22 fallen	2.3.2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3.2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2.3.2
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	2.3.2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	2.3.2
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2.3.2
10 02 10	Walzzunder	2.3.2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2.3.2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2.3.2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2.3.2
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2.3.2
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	2.3.2
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	2.3.2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2.3.2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2.3.2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2.3.2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenige, die unter 10 03 27 fallen	2.3.2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2.3.2
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2.3.2
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2.3.2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2.3.2
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2.3.2
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2.3.2
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2.3.2
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3.2
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2.3.2
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	2.3.2
10 08 09	andere Schlacken	2.3.2
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2.3.2
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	2.3.2
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	2.3.2
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	2.3.2
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	2.3.2
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	2.3.2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	2.3.2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	2.3.2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2.3.2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2.3.2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2.3.2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	2.3.2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	2.3.2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	2.3.2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2.3.2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2.3.2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2.3.2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2.3.2
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 05	Teilchen und Staub	2.3.2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 09 fällt	2.3.2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	2.3.2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2.3.2
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2.3.2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2.3.2
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2.3.2
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	2.3.2
10 12 03	Teilchen und Staub	2.3.2
10 12 06	verworfenen Formen	2.3.2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	2.3.2
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2.3.2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	2.3.2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2.3.2
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	2.3.2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2.3.2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2.3.2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2.3.2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2.3.2
10 13 14	Beton und Betonschlämme	2.3.2
10 13 99	Abfälle a.n.g.	2.3.2
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2.3.2
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	2.3.2
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	2.3.2
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 02	Zinkasche	2.3.2
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	2.3.2
12 01 13	Schweißabfälle	2.3.2
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2.3.2
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	2.3.2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	2.3.2
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	2.4
15 01 03	Verpackungen aus Holz	2.4
15 01 05	Verbundverpackungen	2.4
15 01 06	gemischte Verpackungen	2.4
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	2.4
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06, und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	2.4
16 01 17	Eisenmetalle	2.1
16 01 18	Nichteisenmetalle	2.1
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	2.4
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2.3.2
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2.3.2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	2.3.2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	2.3.2
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	2.3.1
17 01 02	Ziegel	2.3.1
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	2.3.1
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 06 fallen	2.3.1
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe	
17 02 01	Holz	2.4
17 02 02	Glas	2.3.1
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2.3.1
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	2.3.2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	2.3.1
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	2.5
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	2.5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	2.4
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	2.5
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2.4
18 00	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	2.4
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2.4
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	2.4
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	2.4
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2.4
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBAHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2.3.2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	2.3.2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2.3.2
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	2.3.2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2.3.2
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	2.4
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	2.3.2
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	2.3.2
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	2.3.2
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	2.3.2
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2.4
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2.4
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2.4
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	2.4
19 08 02	Sandfangrückstände	2.3.2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2.4
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	2.3.2
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	2.3.2
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2.4
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2.4
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2.3.2
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	2.4
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	2.4
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	2.3.2
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	2.4
19 12 02	Eisenmetalle	2.1

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
19 12 03	Nichteisenmetalle	2.1
19 12 04	Kunststoff und Gummi	2.4
19 12 05	Glas	2.3.1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	2.4
19 12 08	Textilien	2.4
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	2.3.1
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	2.4
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2.4
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2.3.1
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2.3.2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2.3.2
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	2.4
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2.4
20 01 10	Bekleidung	2.4
20 01 11	Textilien	2.4
20 01 25	Speiseöle und -fette	2.4
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2.4
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2.4
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2.4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	2.1
20 01 39	Kunststoffe	2.4
20 01 40	Metalle	2.1
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2.4
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2.2
20 02 02	Boden und Steine	2.3.1

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2.4
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	2.4
20 03 02	Marktabfälle	2.4
20 03 03	Straßenkehricht	2.4
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2.3.2
20 03 07	Sperrmüll	2.1
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	2.4

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 2009

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

